



## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [MBI. NRW. 2017 Nr. 38](#)  
Veröffentlichungsdatum: 12.12.2017  
Seite: 1038



# **Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern - Ausführ- ungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastro- phenschutz Vom 17. Dezember 2015 Runderlass des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 2017**

---

2135

### **Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern - Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Vom 17. Dezember 2015**

Runderlass des Ministeriums des Innern  
vom 12. Dezember 2017

**1**

#### **Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern**

Die Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern wird in modularer Form am Institut der Feuerwehr NRW angeboten.

Die Qualifikationsmaßnahme besteht aus den Modulen:

- a) „Gruppenführer-Basislehrgang“ - Modul GF-Basis (zehn Tage),
- b) „Gruppenführer-Aufbaulehrgang“ - Modul GF-Aufbau (zehn Tage) und
- c) „Lehrgang Gruppenführer-Mitarbeiterführung“ - Modul GF-Mitarbeiterführung (fünf Tage).

Der Gruppenführer-Basislehrgang wird nach Maßgabe des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Gruppenführer-Basislehrgang; Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2“ vom 2. Dezember 2016 ([MBI. NRW. S. 846](#)) durchgeführt.

Die Musterausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien der einzelnen Module werden in elektronischer Form in der jeweils neuesten gültigen Fassung unter [www.idf.nrw.de](http://www.idf.nrw.de) veröffentlicht.

## 2

### **Anrechnung von Qualifikationen**

Ein erneutes Belegen von Modulen ist bei entsprechend vorhandener Qualifikation ausgeschlossen. Als gleichwertig können angerechnet werden:

- a) die Qualifikation „Lehrgang F III: Gruppenführer (ehrenamtlich)“ für das Modul „Gruppenführer-Basislehrgang“ und
- b) die Kompetenz aus den Seminaren „Mitarbeiterführung“ und „Mitarbeiterführung (Ergänzung)“ für das Modul „Lehrgang Gruppenführer-Mitarbeiterführung“.

## 3

### **Bescheinigungen**

Das Institut der Feuerwehr NRW stellt auf Antrag der beschäftigenden Dienststelle für die hauptberuflichen Feuerwehrangehörigen eine Bescheinigung über den Abschluss der Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern aus, wenn nachweislich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die mindestens dreijährige Dienstzeit im Anschluss an die abgeschlossene Ausbildung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) vom 5. November 2015 ([GV. NRW. S. 749](#)) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den unter 1 a) bis c) genannten Modulen.

## 4

### **Inkrafttreten, Befristung**

Dieser Runderlass tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern (Lehrgangsfolge B III); Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015“ vom 2. Dezember 2016 (MBI. NRW. S. 844, ber. 2017 S. 26) außer Kraft.

- **MBI. NRW. 2017 S. 1038**